

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen
in der Stadt Biberach und den Ortsteilen
vom 1. Juli 1997**

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11.11.2014 (GBL S. 501) i. V. mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL S. 581, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Reiß am die nachstehende 1. Änderung der Satzung über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in der Stadt Biberach und den Ortsteilen beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

In § 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

Für Wohnungen, die in das Landeswohnraumförderungsprogramm – Teilbereich Mietwohnraumförderung – aufgenommen sind, ist 1 Stellplatz pro Wohnung herzustellen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.